

## **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und -referendaren durch private Ausbildungsstellen gezahlt werden.**

### Merkblatt für Referendare/Referendarinnen und private Ausbildungsstellen

Einige private Ausbilder zahlen Rechtsreferendaren, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, in der Wahlstation oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen und / oder sonstige geldwerte Zuwendungen, die im Rahmen von § 65 Abs. 2 BBesG einer Anrechnung auf die Referendarbezüge unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 31.03.2015 (B 12R 1/13 R) entschieden, dass derartige freiwillig und ohne Rechtsgrund gezahlten Zusatzvergütungen beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des Vorbereitungsdienstes sind, wenn ihnen keine hiervon abgrenzbare Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit zugrunde liegt.

Dies hat zur Folge, dass das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen hat.

Vor diesem Hintergrund weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen Rechtsreferendare privaten Ausbildern für Rechtsanwaltsstation, Wahlstation und Ergänzungsvorbereitungsdienst nur unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle bzw. ein bevollmächtigter Vertreter verbindlich erklärt, das Land Nordrhein-Westfalen im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freizustellen, soweit Beiträge für die den Referendaren von der Ausbildungsstelle etwaig gezahlten Zusatzvergütungen und / oder sonstigen geldwerten Zuwendungen erhoben werden.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken unabhängigen Nebentätigkeit (§ 65 Abs. 1 BBesG); hier ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der privaten Ausbildungsstelle.

Die als Voraussetzung für eine Zuweisung von Referendaren erforderliche Erklärung privater Ausbilder ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Oberlandesgerichten bzw. von den Stammdienststellen zur Verfügung gestellt wird.